

## 1 Voraussetzung der Förderung

- 1.1 Alle Haushaltskunden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung WattExtra-Kunde für all ihre im Haushalt erhältlichen Energiearten sind, können die Förderung beantragen.
- 1.2 Das Gerät muss bei einem lokalen Einzelhändler in Bocholt, Isselburg oder Hamminkeln gekauft werden.

## 2 Energiesparmaßnahme, Höhe der Förderung

Der Kauf eines neuen Trockners, Waschmaschine, Geschirrspülmaschine, Kühlschrank, Gefrierschrank/Kühltruhe mit der Effizienzklasse A+++ wird mit 25 oder 50 Euro bezuschusst. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den Erwerb von Neugeräten.

## 3 Beantragung

- 3.1 Die Förderung kann pro Haushalt alle zwei Jahre nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Um die Förderung zu beantragen, ist das Antragsformular auszufüllen und eine Kopie der Rechnung beizulegen. (Angabe von: Hersteller, Typennummer, Kundenname des Antragsstellers, Energielabel oder Produktdatenblatt).
- 3.3 Die Förderung kann vom WattExtra-Kunden nur für die zur Kundennummer gehörenden Lieferstelle beantragt werden.
- 3.4 Bewilligung und Verrechnung der Fördermittel erfolgen vorbehaltlich einer internen Bonitätsprüfung. Alle Zahlungsverpflichtungen an die BEW müssen ausgeglichen sein. Ansonsten ist eine Teilnahme am Förderprogramm nicht möglich.

## 4 Fristen und Auszahlung

- 4.1 Der Antrag der Förderung kann im Jahr der Geräteanschaffung jeweils bis zum 31. Dezember eingereicht werden. Dies gilt für den Kauf von Geräten ab dem 15.03.2017.
- 4.2 Nach Prüfung des Antrages und der Bonität erhalten Sie von uns eine Rückmeldung, ob die Förderung ausgezahlt wird. Bei positiver Rückmeldung wird der Förderbetrag dann bei der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben.

## 5 Rückzahlung

Mit der Zahlung von Fördergeldern ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch der BEW gegenüber dem Kunden, wenn dieser einen seiner WattExtra-Verträge mit der BEW innerhalb von 2 Jahren nach Datum der Antragsstellung kündigt, oder die Förderung auf Grund falscher Angaben erlangt worden ist. Mit der Unterzeichnung des Förderantrages erkennt der Kunde diesen Rückzahlungsanspruch an.

## 6 Laufzeit und Änderung der Förderung

- 6.1 Unsere Förderung ist pro Jahr finanziell begrenzt. Pro Jahr fördern wir 100 Geräte. Dementsprechend wird nur dann eine Auszahlung erfolgen, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Zudem ist ein vollständiger Antrag Voraussetzung für die Förderung.
- 6.2 Das Programm startet am 15.03.17 und endet pro Jahr mit der Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Das Förderprogramm kann von Seiten der BEW jederzeit geändert werden.

## 7 Rechtsanspruch

Über die Gesamtlaufzeit und Höhe der Förderung wird die BEW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch nicht, wenn alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.